

II-8189 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 4185/J

1989 -07- 12

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Dillersberger, Probst, Apfelbeck  
an den Bundesminister für Justiz  
betreffend Umweltstrafrecht

Den unterzeichneten Abgeordneten sind folgenden Urteile des  
Bezirksgerichtes Feldbach in der Steiermark zu Kenntnis  
gelangt:

- 1.) Eine Hausfrau wurde im Zeitraum 1985 - 1986 zu einer  
Geldstrafe von S 30.000,- verurteilt, weil sie im Keller  
ihres Hauses zwei bis drei Liter Heizöl verschüttet und  
diese Tatsache nicht rechtzeitig gemeldet hatte.
- 2.) Im Jahr 1987 wurde der Lederfabrikant Schmidt aus  
Feldbach von der Anklage der Verunreinigung von Gewässern  
freigesprochen, obgleich seine Fabrik jährlich etwa ein  
bis zwei Fischsterben in der Raab erzeugte. Im April  
dieses Jahres wurde nunmehr ein zweiter Strafprozeß gegen  
Herbert Schmidt und Alois Harmtodt, den Bürgermeister von  
Feldbach, wegen desselben Sachverhaltes, nämlich der  
Verunreinigung der Raab, durchgeführt und neuerlich beide  
Angeklagte mangels Strafwürdigkeit der Tat freige-  
sprochen, obwohl die Fabriksabwässer nach wie vor zu  
regelmäßigen Fischsterben und einer erheblichen Verun-  
reinigung der Raab führten.

In der Bevölkerung von Feldbach ist allgemein bekannt, daß  
der Richter Dr. Kurt Haas, der beide Urteile gegen Herbert  
Schmidt und das Urteil Alois Harmtodt gefällt hat, mit beiden  
befreundet war. Es wurden in diesem Zusammenhang nicht nur in  
Feldbach sondern auch in der Presse Bedenken dahingehend  
geäußert, daß wegen der Freundschaft zwischen Richter und  
Angeklagten eine Befangenheit naheliegend sei.

In diesem Zusammenhang richten die unterzeichneten Abgeordneten an den Herrn Bundesminister für Justiz nachstehende

A n f r a g e :

- 1) Wie erklären Sie sich eine derart divergierende Rechtsprechung bei Umweltstraftaten?
- 2) Mit welchen Maßnahmen werden Sie in Zukunft dafür sorgen, daß die Rechtsprechung auf diesem Gebiet einheitl  
wird?
- 3) Wurde vom zuständigen Staatsanwalt oder von anderer Seite ein Verfahren hinsichtlich der Befangenheit des Richters eingeleitet, bzw. wie ist dieses verlaufen?